

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 285
des Abgeordneten Daniel Münschke (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/629

Materialbeschaffenheit von Windkraftanlagen (WKA) in Brandenburg: Betongüten

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Normaler Zement ist ein hochproblematischer Baustoff, der in den Zementwerken mittels Verheizen von Autoreifen, Chemieabfallstoffen bis hin zu Altöl aus Kalkstein gebrannt wird. Er wird dabei im direkten Abgasstrom mit vielerlei Giften wie Schwermetallen usw. kontaminiert. Später wird dieser mit Wasser und Zuschlagstoffen (ggf. incl. Kunststoffzuschlägen) zu Beton vermischt. Bauchemische Untersuchungen einer normalen Betonprobe, mit Normzement hergestellt, haben daher hinsichtlich der grund- bzw. trinkwasserhygienischen Eignung folgende Belastungen offenbart: Arsen 100 mg/kg, Blei 500 mg/kg, Cadmium 10 mg/kg, Chrom 500 mg/kg, Nickel 500 mg/kg sowie Beryllium, Kobalt, Chrom, Quecksilber, Vanadium (krebserregend). Fundamentbetonmonolithe von z. B. Windkraftanlagen besitzen ferner die Eigenschaft, diese Stoffe immer wieder vom Fußpunkt der Stahlkonstruktion in den gewachsenen Boden zu transportieren. Einen Abwascheffekt gibt es nicht, vielmehr ist ein kontinuierlicher Transport während der gesamten Lebensdauer des Bauwerkes festzustellen und mögliche Rissbildungen im Beton vergrößern die Kontaminierungsoberfläche.

1. Welche Vorfälle sind der Landesregierung im Land Brandenburg im Zusammenhang des Betriebes von WKA bekannt: hinsichtlich Trinkwassergefährdung und Bodenkontamination?

Zu Frage 1: Der Landesregierung sind keine Vorfälle bei Windenergieanlagen bekannt, bei denen Auswaschungen aus Betonfundamenten zur Trinkwassergefährdung und Bodenkontamination geführt haben.

2. Werden im Land Brandenburg bei der Errichtung von Windkraftanlagen in Trinkwassereinzugsgebieten oder in anderen Schutzgebieten geeignete Betongüten z. B. solche für Trinkwasserreservoirs verwendet und welche Betongüten werden im Allgemeinen in Fundamenten und Masten verwendet?
3. Entspricht allgemein und insbesondere in Trinkwassereinzugsgebieten die bauchemische Zusammensetzung der Betone den Kriterien des Trinkwasserschutzes, werden im Land Brandenburg Betone verwendet, wie diese für Trinkwasser-Reservoirs verwendet werden und welche Normen/Richtlinien, z. B. DIN 1045, müssen beim Bau von Betonfundamenten von WKA beachtet und warum?

Eingegangen: 09.03.2020 / Ausgegeben: 16.03.2020

4. Welche Anstrichstoffe werden für die Stahlkonstruktionen verwendet, sind ohne Ausnahme für den Einsatz im Trinkwassereinzugsgebiet zugelassen und wenn nein, warum nicht?

Zu den Fragen 2 bis 4: Windenergieanlagen gelten als bauliche Anlagen. Gemäß § 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass die natürlichen Lebensgrundlagen (u. a. Gewässer und Böden) nicht gefährdet werden. Die Anforderungen nach § 3 BbgBO werden durch Technische Baubestimmungen konkretisiert, die in der „Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MV V TB)“ (https://mil.brandenburg.de/media_fast/4055/MVV_TB_2017-1_inkl_Druckfehlerkorrektur.pdf) detailliert dargestellt sind. Deren Anhang 10 spezifiziert die Anforderungen an bauliche Anlagen und die verwendeten Baustoffe bezüglich ihrer Auswirkungen auf Boden und Gewässer. Damit wird bei der Errichtung von Windenergieanlagen den Belangen des Trinkwasser- und Bodenschutzes Rechnung getragen.